



Besteuerung von Kapitalerträgen

Les notes du conseil d'analyse économique, no 9, September 2013

Die französischen Zwangsabgaben für Kapital fallen höher als in den europäischen Nachbarländern aus. Dies gilt für allem für den Kapitalstock. Dieses hohe Besteuerungsniveau kann hauptsächlich durch eine hohe Steuerquote in Frankreich, die für alle Steuerbemessungsgrundlagen sowie insbesondere für die Arbeitseinkommen anwendbar ist, erklärt werden. Bei einer weiteren, wesentlichen Eigenschaft der Kapitalbesteuerung in Frankreich handelt es sich um die extreme Heterogenität dieser Besteuerung, die gleichzeitig schwache Sätze, wie zum Beispiel im Bereich der Immobilien und Lebensversicherungen, aufweist.

Es können solide Argumente zugunsten einer Besteuerung von Kapitalerträgen vorgebracht werden. Diese Besteuerung trägt vor allem zur Umverteilung der Einkommen dar und ermöglicht eine leichte Senkung der Lohn- und Gehaltsabzüge. Allerdings gibt es mehrere, mögliche Steuersysteme. Die endgültige Auswahl eines Steuersystems hängt sowohl von der gewünschten Höhe der Umverteilung als auch den relativen, positiven Auswirkungen zwei möglicher Arten von Optimierungsverhalten ab: d. h. einerseits zwischen Arbeitseinkommen und Kapitalerträgen sowie andererseits zwischen verschiedenen Lokalisierungen des Steuersitzes (Steuerexil). Falls das erste Verhalten Vorrang erhält, ist ein Steuersystem erforderlich, das die Einkommen in den Berechnungsschlüssel der französischen Einkommenssteuer (Abkürzung: IR) mit einbezieht; sollte das zweite System vorrangig ausgewählt werden, ist ein duales Steuersystem (inkl. Besteuerung mit festem Zinssatz) zu bevorzugen. Für eine endgültige Auswahl eines dieser beiden Systeme ist es erforderlich, dass die Verwaltungsbehörden zuvor alle Daten über das Steuerexil bereitstellen.

Die Heterogenität dieser Besteuerung wirkt sich völlig unabhängig von dem jeweils anwendbaren, durchschnittlichen Besteuerungsniveau nachteilig auf eine korrekte Zuweisung der Ressourcen aus. Eine Steuerentlastung der Zinserträge

ist in der Regel nicht gerechtfertigt, wobei der Bereich der Renten- und Altersrücklagen hiervon selbstverständlich eine Ausnahme bilden sollte. Unsere Empfehlungen sollen diese Heterogenität reduzieren, was zu Steuereinnahmen führen sollte, die wiederum eine Senkung der Sätze ermöglichen würden. Zunächst empfehlen wir, die Steuervorteile von Lebensversicherungen mit späteren Rentenauszahlungen (was Renten- und Altersrücklagen entspricht) zu senken. Die französischen Unternehmen leiden keinesfalls unter einem allgemeinen Mangel an Finanzierungsmitteln. Folglich rechtfertigt das Argument einer langfristigen Finanzierung keinesfalls die Aufrechterhaltung von Ausnahmeregelungen. Allerdings treffen Kleinunternehmen, junge Unternehmen und Risikounternehmen im Bereich der Finanzierungsmittel häufig auf Probleme. Gezielte Vorrichtungen können sich positiv auf den Sektor der Business Angels auswirken.

Das Ziel der Reduzierung von Ungleichheiten bei der steuerlichen Behandlung stets vor Augen schlagen wir vor, die Besteuerung im Hinblick auf Immobilien wieder auszugleichen und hierzu eine Besteuerung der impliziten Mieten nach Abzug von Darlehenszinsen, oder in Ermangelung dessen, durch eine Erhöhung der Grundsteuern über eine Aktualisierung der Mietwerte vorzusehen. Da es sich hierbei um Mehrwerte handelt, empfehlen wir ganz einfach, den realen Mehrwert (unter Abzug der Inflation) jährlich zu berechnen, bevor dieser dem Steuersatz des allgemeinen Berechnungsschlüssels der Einkommenssteuer unterzogen wird. Schließlich sind wir der Ansicht, dass ein steuerentlastetes, plafoniertes Sparguthaben vom Typ „Livret A“ (spezielles, französisches Sparbuch) im Hinblick auf eine erforderliche Glättung des Verbrauchs der Privathaushalte gerechtfertigt werden kann. Allerdings ist dieses Sparguthaben nicht dazu bestimmt, eine gegebene, öffentliche Investition, wie zum Beispiel den Sozialwohnungsbau, zu finanzieren.

Diese Anmerkung ist unter Verantwortung der Autoren veröffentlicht und verpflichtet nur diese.

^a NATIXIS, Korrespondent der CAE

^b PSE-École d'économie de Paris und Institut des politiques publiques (IPP), Mitglied der CAE

^c Aix-Marseille Universität (Aix-Marseille School of Economics), CNRS und EHESS, Mitglied der CAE

Besteuerung von Kapitalerträgen

Empfehlungen

Die Kapitalbesteuerung in Frankreich könnte bereits im Rahmen des aktuellen Systems gezielten Reformen unterzogen werden. Unsere Empfehlungen können kurzfristig - sowie unabhängig von einer tiefgehenderen, globalen Steuerreform - in der Praxis Anwendung finden. Hierbei treten unserer Ansicht nach drei Aspekte in den Vordergrund: die Reduzierung der Heterogenität der steuerlichen Behandlungen, Klärung der langfristigen Besteuerung von Sparguthaben und Besteuerung von realen Erträgen und nicht von nominalen Erträgen. Dies könnte zur Schaffung von Steuereinnahmen führen, die wiederum eine Senkung der Sätze zur Folge haben könnten.

Allgemeine Empfehlung. Reduzierung der Heterogenität der Besteuerung von Kapitalerträgen. Einschränkung der Steuerbefreiungen auf Situationen, bei denen die Externalität nachweislich vorliegt und mit der entsprechenden Investition verbunden ist.

Empfehlung 1. Einschränkung der Steuervorteile von Lebensversicherungen mit späteren Rentenauszahlungen und gleichzeitige Gewährleistung, dass es sich hierbei sehr wohl um Renten- und Altersrücklagen handelt.

Empfehlung 2. Erhöhung der Besteuerung von Immobilien und Besteuerung von impliziten Netto-Mieten. In Ermangelung dessen, Aktualisierung der Mietwerte, um die Grundsteuer mit dem effektiven Wert des Eigentums abzugleichen.

Empfehlung 3. Besteuerung der realen (und nicht der nominalen) Mehrwerte durch eine jährliche Berechnung dieser Werte, bevor diese dem Steuersatz des allgemeinen Berechnungsschlüssels der Einkommenssteuer unterzogen werden.

Empfehlung 4. Progressive Abschaffung spezieller, steuerentlasteter Sparguthaben: Trennung nicht versteuerter, plafonierter Sparguthaben und der Finanzierung von Investitionen mit hohen, sozialen Erträgen.

Empfehlung 5. Systematische Veröffentlichung statistischer Daten über Zu- und Abgänge steuermeldepflichtiger Einwohner, um das Ausmaß des Steuerexils und der damit verbundenen, tatsächlichen Folgen für die öffentlichen Finanzen korrekt bewerten zu können.



**conseil d'analyse
économique**

Der Conseil d'Analyse Économique (CAE) wurde im Auftrag des französischen Premier Ministre gegründet und soll durch die Gegenüberstellung der Gesichtspunkte und Analysen der Mitglieder des CAE ein besseres Verständnis der Entscheidungen der französischen Regierung im Wirtschaftssektor ermöglichen.

Stellvertretende Vorsitzende Agnès Bénassy-Quéré
Generalsekretär Pierre Joly

Wissenschaftliche Berater
Jean Beuve, Clément Carbonnier,
Jézabel Couppey-Soubeyran,
Manon Domingues Dos Santos,
Cyriac Guillaumin

Mitglieder Philippe Askenazy, Agnès Bénassy-Quéré,
Antoine Bozio, Pierre Cahuc, Brigitte Dormont,
Lionel Fontagné, Cecilia García-Peñalosa,
Pierre-Olivier Gourinchas, Philippe Martin,
Guillaume Plantin, David Thesmar, Jean Tirole,
Alain Trannoy, Étienne Wasmer, Guntram Wolff
Korrespondenten Patrick Artus,
Laurence Boone, Jacques Cailloux

Veröffentlichungsdirektor Agnès Bénassy-Quéré
Chefredakteur Pierre Joly
Elektronische Veröffentlichung Christine Carl

Pressekontakt Christine Carl
Ph: +33(0)1 42 75 77 47
christine.carl@cae-eco.fr